



Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung

ZPA OeAeC 006

06 JUN 2016

Festlegung der zusätzlichen Erfahrung **zur Erteilung der Lehrberechtigung** **für Wolken- und Sicht-Nachtflug gem § 68 Abs 1 ZLPV**

Gemäß § 68 Abs 1 ZLPV ist für die Erteilung der Lehrberechtigung für Wolken- und Sicht-Nachtflug für Segelflieger dem Österreichischen Aeroclub als zuständiger Behörde zusätzlich eine entsprechende Erfahrung in Ausübung der Berechtigung gem § 67 ZLPV nachzuweisen.

Im Sinne des § 68 Abs 1 ZLPV wird festgelegt, dass eine „entsprechende Erfahrung“ dann als gegeben angesehen wird, wenn der Segelfluglehrer nach Erteilen der Berechtigung gem § 67 ZLPV Wolkenflüge bzw. Flüge ohne Sicht nach außen (simulierte Instrumentenflugbedingungen) mit einem Segelflugzeug oder TMG im Ausmaß von mindestens drei Stunden durchgeführt hat.

Eine zusätzliche Prüfung ist für die Erteilung der Lehrberechtigung für Wolken- und Sicht-Nachtflug für Segelflieger nicht abzulegen.